

„Neue Schläuche – Neuer Wein?“

*Sozialstationen/Altenheime
und ihr zukünftiger Platz
in den caritativen Trägerstrukturen*

Tagungsdokumentation 8. April 2011

*Arbeitsgemeinschaft der
Altenhilfe, Hospizarbeit und Pflege
im Caritasverband für die
Erzdiözese Freiburg*



Inhalt

Einführung	2
<i>Helmut Gnädig</i>	
Die Reform der pastoralen Strukturen in der Erzdiözese Freiburg	3
<i>Weihbischof Dr. Bernd Uhl</i>	
Sozialstationen, Altenheime und ihr zukünftiger Platz in den caritativen Trägerstrukturen	6
<i>Helmut Gnädig</i>	
Welche Trägerstrukturen sind in Zukunft für eine Sozialstation möglich?	9
<i>Justitiar Friedrich Schmid</i>	
Anhang	20
Charts der von Friedrich Schmid verwendeten Powerpoint-Präsentation	

Einführung

In Anknüpfung an den „Tag der Vorstände“, ein Veranstaltungsformat, das der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg in den letzten Jahren immer wieder einmal dem Kreis der Träger von Sozialstationen angeboten hat, haben wir am 8. April 2011 die Vorstände und Geschäftsführungen von Sozialstationen, der örtlichen Caritasverbände sowie einiger weniger Altenpflegeheime zu einer Tagung eingeladen. Die Veranstaltung stand unter dem Titel „Neue Schläuche – Neuer Wein? Sozialstationen/Altenheime und ihr zukünftiger Platz in den caritativen Trägerstrukturen“. Anlass für dieses Tagungsangebot waren die strukturellen Veränderungen im Bereich der Pastoral in der Erzdiözese Freiburg und ihre Auswirkungen auf die caritativen Trägerstrukturen im Bereich der Altenhilfe und Pflege.

Mit der Übertragung der Rechtspersönlichkeit der einzelnen Kirchengemeinden auf eine größere Einheit, die das Bistum „Kirchengemeinde neu“ (Seelsorgeeinheit) nennt, vollziehen sich in der Pastoral in den kommenden Jahren erhebliche strukturelle Änderungen. Die Struktur, die äußere Hülle, also die „Schläuche“ werden ausgetauscht. Aus vereinsrechtlichen Gründen (s. u.) haben diese Entwicklungen im Bereich der Pastoral auch direkte Auswirkungen auf die Trägerstrukturen im caritativen Bereich, insbesondere der Sozialstationen. Doch, wenn schon solche Veränderungen auch in diesem Bereich unausweichlich sind, dann sollten wir uns rechtzeitig die Frage stellen, ob wir in neue Schläuche alten Wein, d.h. die bisherigen Inhalte und Traditionen, geben wollen, oder ob wir diese Gelegenheit zu einem Aufbruch nutzen und in die neuen Schläuche auch neuen Wein füllen!

Seit 1972 gibt es in der Erzdiözese Freiburg Sozialstationen. Bis Ende der 80iger-Jahre des vorigen Jahrhunderts war dann ein flächendeckendes Netz

von kirchlichen Sozialstationen in Baden-Württemberg errichtet. Abgesehen von wenigen Ausnahmen wurden und werden in der Erzdiözese die Sozialstationen von einem Verein getragen, dessen Mitglieder die Kirchengemeinden des Einzugsbereichs sind. Diese bewährte Trägerstruktur kommt nun ins Wanken. Durch die Zusammenfassung mehrerer bisher selbständiger Kirchengemeinden zu einer „Kirchengemeinde neu“ gehen den Trägervereinen der Sozialstationen, wie auch einzelner Altenpflegeheime, die Mitglieder verloren. So wird es Trägervereine mit nur noch einem oder zwei Mitgliedern geben. Das Vereinsrecht lässt dies jedoch nicht zu. Deshalb besteht Handlungsbedarf.

In dieser dritten Ausgabe der Reihe Caritas-Argumente haben wir die wichtigsten Inhalte, Fragen und Aussagen der Tagung am 8. April 2011 zusammengestellt - für alle, die dabei waren, als Zusammenfassung, als Gedächtnisstütze, zum Nach-Denken, vor allem aber auch für alle anderen Verantwortlichen von Pflegeeinrichtungen - unabhängig davon, ob sie direkt von den strukturellen Änderungen innerhalb der Pastoral betroffen sind oder nicht -, damit auch sie die Chance haben, die Zeichen der Zeit zu erkennen und die Weichen richtig zu stellen.

Unser Dank für ihre Unterstützung in diesem Anliegen gilt Herrn Weihbischof Dr. Bernd Uhl, Herrn Francisco Romero von der Rechtsabteilung des Erzbischöflichen Ordinariats sowie unserem Justitiar Friedrich Schmid.

Helmut Gnädig

Die Reform der pastoralen Strukturen in der Erzdiözese Freiburg

Weihbischof Dr. Bernd Uhl

Guten Tag meine Damen und Herren,
lieber Herr Gnädig, liebe Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Diözesan-Caritasverband.

Ich sehe viele unbekannte Gesichter vor mir, aber auch einige bekannte. Es hat sich sehr viel gewandelt. Vor 34 Jahren bin ich ins Ordinariat gekommen als Assessor und ich erinnere mich noch an Sozialstationsveranstaltungen mit Marta Belstler und dem noch jungen Herrn Gnädig.

Damals standen unsere Sozialstationen in der vollen Blüte und hatten keine Konkurrenz – manche haben gesagt, sie hätten sich da goldene Nasen verdient – also Aufbruchstimmung. Es gab ehrenamtliche Vorstände und ehrenamtliche Geschäftsführer fast durchweg. Ich vermute, dass ich heute sehr viele hauptberufliche Geschäftsführer vor mir habe. In gewissen Abständen bin ich zu der AG der Sozialstationen gekommen; einmal ging es um die Möglichkeit einer ökumenischen Sozialstation.

Eine wichtige Weichenstellung war: Was machen wir mit den Krankenpflege-Fördervereinen, nachdem es nicht mehr möglich war, Ermäßigungen für Pflegeleistungen zu gewähren. Da mussten neue Satzungen gemacht werden, dass man sie umwandelt in Caritas-Fördervereine. Ich vermute, es gibt nicht mehr sehr viele Krankenpflege-Fördervereine. Das geht sehr stark zurück, wenn es auch noch Spenden für Sozialstationen gibt.

Einige von Ihnen als Geschäftsführer und Vorstände kenne ich. Sie haben mit mir gesprochen, wenn es Probleme gab mit ihrer Station. Andere kenne ich überhaupt nicht; die haben mich nicht nötig. Die

leben ganz gut auch ohne Ordinariat. Ist mir auch ganz recht. Ich bin dankbar für jeden selbständigen caritativen Träger, der die Hilfe des Ordinariats nicht nötig hat, der stark in der Landschaft steht und seine Geschäfte gut erledigt.

Nun ist es wieder mal soweit, wir müssen mal wieder etwas Neues überlegen im Bereich der ambulanten Krankenpflege und der Altenhilfe; denn Kirche wandelt sich; manche wollen das nicht wahrhaben, aber es ist so. Es gibt immer einen Wandel in der Kirche, nur geht er manchmal etwas langsamer voran.

Wir haben eine neue Pastoralplanung. Ich trage jetzt bei den meisten von Ihnen „Eulen nach Athen“, wenn ich noch mal die Grundsätze dieser Pastoralplanung aufliste; denn einige von Ihnen sind bereits als Pfarrgemeinderat oder sonst wie Betroffener schon in dieses Geschäft der Neuplanung miteinbezogen. Ich nenne einfach einige Rahmendaten dieser Planung.

Faktum ist, wir haben im Pastoralbereich die Struktur der 50er und 60er Jahre des 20. Jahrhunderts. Damals ist ja sehr stark die Anzahl der Pfarreien erhöht worden. Es gab sehr viele Kirchenneubauten. Es gibt nun keine mehr. Einer der letzten Kirchenbauten war hier im Rieselfeld in Freiburg und dann war „Ende der Fahnenstange“. Und selbst wenn neue Viertel irgendwo entstehen, wie hier im Vauban oder in Karlsruhe Südstadt, gibt es dort keine neue Kirche mehr, allenfalls einen Kindergarten als einen Eckpunkt einer kirchlichen Betätigung; und natürlich werden Sozialstationen in diesen neuen Gebieten arbeiten.

Die Vermehrung der Pfarreien damals kam natürlich vor allem durch die Aufnahme der vielen katholi-

schen Flüchtlinge in unserem Land. In vielen evangelischen Dörfern entstand zum ersten Mal eine katholische Kirche. Das war meistens eine Flüchtlingskirche am Ortsrand, in den schlechteren Gegenden sozusagen, quadratisch, praktisch, gut, und vor allem billig – die stehen heute noch da.

Dann die Einwanderung der katholischen Gastarbeiter; es wurden eigene pastorale Strukturen dafür aufgebaut. Dies sind auch zusätzliche Strukturen gewesen. Dann die Pastorkonzeption, die vom 2. Vatikanischen Konzil beeinflusst war: Eine Kirche soll fußläufig innerhalb eines Kilometers erreichbar sein. Gerade gestern bin ich mit dem Zug nach Mannheim gefahren, da können Sie genau das sehen.

1980 hatten wir 2,3 Mio. Katholiken in unserer Diözese, nun haben wir knapp 2 Mio. Wir werden es erleben, dass diese Zahl unter 2 Mio. absinken wird. Der Zufallsgenerator hat heute Morgen bei mir gespielt, und ich nenne jetzt einige Zahlen, um den Hintergrund der Neuplanungen auch zu verdeutlichen.

Die erste Zahl ist 1980, die zweite Zahl ist 2010

Dompfarrei Freiburg

6.000 Katholiken jetzt 2.504

Baden-Baden, St. Josef

4.200 Katholiken jetzt 1,956

Karlsruhe, St. Bonifatius

8.000 Katholiken jetzt 4.223

Konstanz, Münster

4.085 Katholiken jetzt 2.660

In kleineren Städten ist der Rückgang nicht so stark, wie z. B. in

Buchen

5.016 Katholiken jetzt 4.798.

Ich habe sogar zwei Gemeinden gefunden, wo es aufwärts ging, u. a. das schöne **Krauchenwies** von 1.342 auf 1.478 und **Allensbach** von 2.635 auf 3.201. Der Trend ist klar, die Innenstädte der großen Städte haben sich sozusagen entleert von Katholi-

ken, aber auch in anderen Gebieten ist meistens ein Rückgang zu verzeichnen.

Wir haben nicht nur einen Rückgang der katholischen Bevölkerung, sondern auch allgemein; das wird nur aufgefangen durch die Zuwanderung, sonst wäre der demografische Abbruch noch viel stärker. Wir haben auch einen Rückgang des Gottesdienstbesuches; in manchen Pfarreien in Großstädten liegt er unter 3 %, und wir haben einen Rückgang von Priestern und Ordensleuten. Dies ist nicht nur zölibatsbedingt, sondern auch demografisch und familienstrukturell. Wir haben die 1,2-Kinder-Familie; wo sollen die Priester herkommen? Familien, in denen zwei Töchter in den Orden eingetreten sind und einer wurde Priester, gibt es nicht mehr.

Wir wollen nun Kräfte bündeln und gleichzeitig das Leben vor Ort in den jetzigen Pfarreien erhalten. Von 330 Seelsorgeeinheiten bisher gehen wir runter auf ca. 220 Seelsorgeeinheiten. Es gibt noch 4 bis 5 Bereiche, wo es noch nicht ganz klar ist mit der Pastoralplanung, aber im Jahr 2015 werden wir einen neuen Pfarrgemeinderat wählen für „Kirchengemeinde neu“. Wo bisher bspw. 5 Pfarreien in einer Seelsorgeeinheit locker zusammen sind, wird es eine einheitliche Kirchengemeinde mit einem einzigen Stiftungsrat und einem gemeinsamen Pfarrgemeinderat geben.

Ursprünglich haben wir gemeint, wir könnten mit den bisherigen 330 Seelsorgeeinheiten auskommen; dies war ein Irrtum. Die neue Planung soll nun für die nächsten 30 Jahre bestehen. Wir wollen nicht alle 5 bis 10 Jahre wieder neu Unruhe in die Kirchengemeinden bringen; und es ist eine große Unruhe damit verbunden, auch Trauer, manche Verbitterung, manche Kritik. In den Städten vielleicht weniger als in den Dörfern; da fällt es dann schon schwerer, mit dem Nachbardorf eine Kirchengemeinde zu bilden: „Die kriegen unser Geld nicht“ usw.

Wichtig ist: Ein Rechtsträger für die neue Kirchengemeinde, ein Rechtsträger für die Mitarbeiter. Wir

werden in manchen „Kirchengemeinden neu“ Einheiten von 70 / 80 Mitarbeitern im pastoralen Bereich, mit den Kirchenmusikern, mit den Sekretärinnen, mit den Mesnern und den Erzieherinnen bekommen. Da wollen wir auch Unterstützungsstrukturen schaffen. Für die Kindergärten haben wir ja schon ein Angebot gemacht, nämlich Kindergartengeschäftsführer und Kindergartenbeauftragte. Wir planen jetzt auch Verwaltungsbeauftragte für mehrere „Kirchengemeinden neu“.

Wir wollen es nicht machen, wie es in anderen Diözesen geschehen ist. Der Bischof verringerte einfach die Zahl der Pfarreien und machte das Pfarrgebiet größer. Der Bischof kann vom Kirchenrecht die Pfarrgebiete neu umschreiben, d. h. er kann auch Pfarreien aufheben. Das machen wir nicht, sondern die Pfarrei soll als kirchenrechtliche Größe erhalten bleiben, d. h. die Pfarrkirche bleibt, das Pfarrgebiet bleibt, die Kirchenbücher werden weiter in der Pfarrei geführt, nach Möglichkeit eine Eucharistiefeier am Sonntag, natürlich soll auch ein Pfarrer da sein; der wohnt aber in der Regel nicht mehr am Ort, sondern eben in einem Ort der „Kirchengemeinde neu“, der Seelsorgeeinheit, wie man es auch nennen kann.

Das Leben in den bisherigen Pfarreien soll nicht aussterben, sondern soll durch Gemeindeteams am Leben erhalten werden. Das Team ist eine Mischung zwischen Mandatsträgern, die dann im großen neuen Pfarrgemeinderat und Stiftungsrat sitzen, und ehrenamtlichen Aktivisten aus unterschiedlichen Bereichen, die sich einbringen und sagen: Ich möchte mitarbeiten in der Pfarrei, z. B. bei der Liturgie, beim Besuchsdienst, in der Caritaskonferenz, bei Kolping.

Die Gemeindeteams vor Ort werden dann auch eigene Budgets erhalten. Das Geld ist immer eine entscheidende Frage. Wir werden auch Vorsorge dafür treffen, dass in diesem neuen Stiftungsrat oder Pfarrgemeinderat gemeinsam bestimmt wird über die Geschicke und das Geld der Gemeinden. Es soll klar sein, was gehört welcher bisherigen Pfarrei; das soll

eigens bilanziert werden, und es wird Vorkehrungen geben dafür, dass die eine Pfarrei nicht einfach das Geld der anderen nimmt. Da hat unsere Finanzabteilung bereits Vorschläge entwickelt.

Der Abschluss der Umstrukturierung liegt in 2015 mit der Neuwahl des Pfarrgemeinderates fest. Unser Erzbischof Robert Zollitsch hat den Prozess natürlich maßgeblich bestimmt und vorangebracht. Er hat auch die Grundsatzentscheidung gefällt: Keine Aufhebung von Pfarreien und Bildung von Großpfarreien, sondern wir wollen eben diesen Spagat haben, Leben vor Ort erhalten und trotzdem Kräfte bündeln in zentralen Einheiten. Auch ein neuer Erzbischof wird daran nichts mehr ändern. Die Hoffnung „das sitzen wir aus, dann kommt ein neuer Erzbischof und sorgt dafür, dass alles bleibt so wie es ist“: Das geht einfach nicht aufgrund der Rahmenbedingungen, die wir haben.

Die pastorale Neuplanung wirkt sich auf die Sozialstationen aus. Sie verlieren Ihre Mitglieder und Sie müssen überlegen, wie geht's dann weiter. Es wird Unruhe geben. Sie müssen wieder Satzungsänderungen machen und den Prozess gestalten. Ich denke, Sie sind flexibel und stark genug, sich auch noch was Neues einfallen zu lassen. Wohl denen wie in Freiburg oder Karlsruhe, die schon eine GmbH haben; die haben das alles schon vorweg genommen, was manchen von Ihnen erst bevorsteht. Ich wünsche Ihnen einen guten Erfolg bei der rechtlichen Neuordnung Ihrer Sozialstationen.

(Der Text ist die überarbeitete und autorisierte Wiedergabe eines Mitschnitts.)

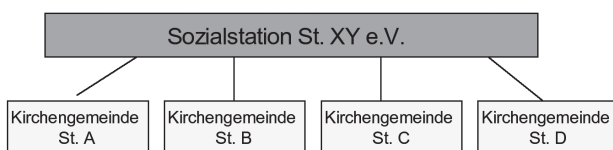
Sozialstationen, Altenheime und ihr zukünftiger Platz in den caritativen Trägerstrukturen

Helmut Gnädig

1. Ausgangslage

Die Trägerlandschaft im Bereich des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg ist geleitet vom Prinzip der Subsidiarität und deshalb geprägt von einer kleingliedrigen, dezentralen Trägerstruktur. Dies äußert sich in Gestalt der rechtlich selbstständigen örtlichen Caritasverbände, vor allem jedoch in den Bereichen der Sozialstationen, der Altenpflegeheime sowie der Jugendhilfeeinrichtungen.

So ist bei den Sozialstationen das bisherige Regelkonstrukt die Rechtsform des eingetragenen Vereins, dessen Mitglieder die katholischen Kirchengemeinden des Einzugsbereichs die Vereinsmitglieder sind. Einige wenige Altenpflegeheime weisen die gleiche Trägerstruktur auf.



Von diesem Regelkonstrukt gibt es einige Ausnahmen:

- Der Träger der Sozialstation hat die Rechtsform der gemeinnützigen GmbH, deren Gesellschafter die katholischen Kirchengemeinden sind
- Der Trägerverein hat neben den Kirchengemeinden auch natürliche Personen als (Förder-) Mitglieder
- Der Trägerverein hat ausschließlich natürliche Personen als Mitglieder

- Dem Trägerverein gehören auch evangelische und/oder altkatholische Kirchengemeinden an (ökumenische Trägerschaft)
- Dem Trägerverein gehört auch die politische Gemeinde an
- Die Gesamtkirchengemeinde ist Träger der Sozialstation
- Die Sozialstation ist eine nicht selbständige Einrichtung in Trägerschaft eines Caritasverbandes oder eines Trägers unterschiedlicher Einrichtungen (Komplexeinrichtung)

Diese Trägerstrukturen haben sich nach Einschätzung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg überwiegend bewährt und dazu beigetragen, dass vielfach eine hohe Identifikation zwischen den Pfarrgemeinden und ihren Mitgliedern einerseits und den caritativen Einrichtungen andererseits zu beobachten ist. Entscheidungen werden dort gefällt, wo ihre Auswirkungen erlebbar, wo Kenntnisse der besonderen örtlichen Situation vorhanden sind. Die Entscheidungswege sind kurz. Das Interesse und Engagement der Verantwortlichen konzentriert sich auf diese eine Einrichtung.

Angesichts dieser positiven Erfahrungen läge es nahe, die aktuell anstehende Frage nach der Trägerstruktur von Sozialstationen und einigen Altenpflegeheimen dahingehend zu lösen, die bisherigen Trägervereine in gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung umzuwandeln. Eine GmbH benötigt lediglich mindestens einen Gesellschafter.

Dies kann eine (gute) Lösung sein - muss es aber nicht. Den Zwang zum Wandel sollten wir als Chan-

ce nutzen im Sinne des Sprichwortes: „Wenn der Wind des Wandels bläst, bauen die einen Schutzmauern, die anderen bauen Windmühlen.“

Ein gründliches Nachdenken über geeignete, zukunftsfähige Lösungen und der Mut zu neuen Wegen sind angesagt.

2. Problemanzeige

Die Vorteile der oben beschriebenen Trägerstruktur überwogen die damit verbundenen Nachteile vor allem so lange die Finanzierung der Einrichtungen relativ sicher, viele entscheidende Dinge auf der Landesebene geregelt, Konkurrenz noch kein Thema war.

In den letzten Jahren haben sich jedoch die Rahmenbedingungen sozialer Dienstleistungen gravierend verändert. Caritative Träger sehen sich derzeit u. a. mit folgenden Herausforderungen, Entwicklungen und Veränderungen konfrontiert:

- *Zunehmender Konkurrenzdruck*
In verschiedenen Arbeitsfeldern, insbesondere im Bereich der Pflege, hat sich ein regelrechter Markt entwickelt. Es entsteht ein Verdrängungswettbewerb.
- *Gestiegene Kundenerwartungen*
Von allen Seiten wurden die Ansprüche an soziale Dienstleistungen - bei gleichzeitiger Verknappung finanzieller Mittel - nach oben geschraubt. Dies erfordert entsprechende Anpassungsschritte z.B. in den Bereichen der Produktentwicklung, des Marketings oder auch des Qualitätsmanagements.
- *Zunehmende Professionalisierung des Managements*
Die Komplexität und der schnelle Wandel der Anforderungen im inhaltlichen und betriebswirt-

schaftlichen Bereich überfordern immer mehr die generalistisch ausgerichteten Mitarbeiter kleinerer Einrichtungen wie auch ehrenamtliche Vorstände. Viele stoßen von ihren zeitlichen Ressourcen und ihren Fachkenntnissen an Grenzen.

- *Nachwuchsmangel in (ehrenamtlichen) Gremien*
Es wird daher zunehmend schwieriger, geeignete ehrenamtliche Vorstände zu gewinnen. Dies hängt auch mit gestiegenen Risiken bzw. einem gestiegenen Risikobewusstsein zusammen.
- *Zunehmende / zu erwartende Probleme bei der Gewinnung von (qualifiziertem) Personal*
In verschiedenen Bereichen und Regionen herrscht bereits jetzt ein deutlicher Mangel an geeignetem Personal, insbesondere an Fachkräften. Diese Situation wird sich auf dem Hintergrund der demografischen Entwicklung weiter verschärfen und erfordert entsprechende strategische Maßnahmen. Größere Träger und Verbände können flexibler und wirtschaftlicher auf solche Entwicklungen reagieren.
- *Ambulantisierung der Leistungsformen / Zunehmende Leistungsdifferenzierung*
Die Erfordernisse der Leistungsdifferenzierung, der Schaffung von gleitenden Übergängen zwischen verschiedenen Versorgungsformen sowie der Trend zur Ambulantisierung stoßen sehr schnell an die Grenzen der bei uns vorherrschenden Trägerstrukturen, die damit zum Entwicklungs- und Wettbewerbshindernis werden.

Zu diesen herausfordernden Entwicklungen kommen nun auch noch die Veränderungen im Bereich der pastoralen Strukturen hinzu.

3. Zielperspektive

Auf dem Hintergrund der oben beschriebenen Entwicklungen gilt es, *zukunftsfähige Angebote und Strukturen* zu entwickeln.

Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Wirtschaftlichkeit,
- Fachlichkeit,
- Kirchlichkeit,
- Kundensicht,
- Regionalpolitik,
- Verbandspolitik.

4. Lösungsansätze

Unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und der Beteiligung und Mitverantwortung lokaler Akteure für die Gestaltung der Dienste und Einrichtungen vor Ort als besonderes Qualitätsmerkmal der Caritas in der Erzdiözese Freiburg, plädiert der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg für die

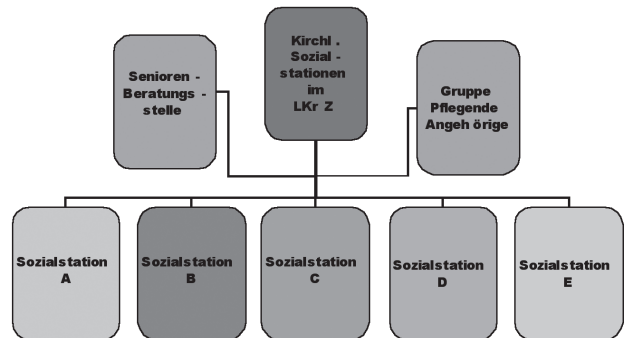
4.1 Schaffung von horizontalen und vertikalen Verbänden

Unter einem Verbund verstehen wir die verbindliche, mindestens vertraglich geregelte Zusammenarbeit von verschiedenen Einrichtungen/Diensten oder auch Trägern. Der Grad der Verbindlichkeit kann dabei von einer vertraglich geregelten Kooperation bis zur Fusion / Übernahme reichen. Der Begriff horizontal meint in diesem Zusammenhang die Verbindung gleichartiger Einrichtungen/Dienste, während ein vertikaler Verbund unterschiedliche Einrichtungen/Dienste zusammen fasst.

Die besonderen Vorteile des ersten Modells liegen vor allem darin,

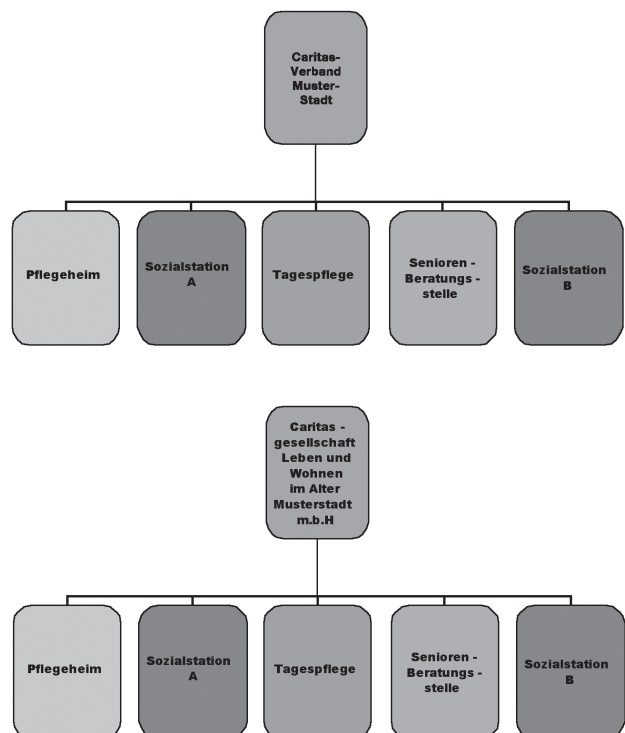
- dass durch die Zusammenfassung gleicher Einrichtungen spezifische Kompetenzen und Erfahrungen gebündelt werden,

- dass Synergien genutzt werden können durch die zentrale Erledigung von Aufgaben,
- dass Nachfragemacht z. B. gegenüber Lieferanten verstärkt wird,
- dass - im Falle der gemeinsamen Trägerschaft stationärer Einrichtungen - Abschreibungen kumuliert werden können.



Vertikale Verbände bieten den Vorteil, den Nutzern bzw. Nachfragern eine - möglichst lückenlose - differenzierte Leistungskette anzubieten, die bei Änderungen des Bedarfs gleitende Übergänge ermöglicht, ohne dafür den Anbieter wechseln zu müssen.

Beispiele möglicher Trägerkonstruktionen



4.2 Dezentrale Konzentration

Erster Kristallisationspunkt dafür bildet der jeweilige örtliche Caritasverband; örtlich spezifische Alternativen sind denkbar.

Grundsätzlich erwünscht bleibt eine regionale Verankerung der caritativen Träger, eine lebendige Gestaltung der Beziehung zu den Seelsorgeeinheiten und überschaubare Trägerstrukturen.

5. Handlungsperspektiven

Bevor nun jeder einzelne Träger für sich eine (schnelle) Lösung sucht, empfehlen wir dringend, gemeinsam mit den benachbarten Einrichtungen im Bereich der Pflege und Altenhilfe sowie unter Einbeziehung des örtlichen Caritasverbandes sich auf den Weg einer Strategieentwicklung zu machen. Im Verlauf eines solchen Prozesses geht es um die Analyse der derzeitigen Situation, der vorhandenen Stärken

ebenso wie der Entwicklungspotentiale, es geht um die Fragen, wohin sich die Einrichtung entwickeln will und wie sie am besten dorthin kommt. Die Frage nach der geeigneten Trägerkonstruktion ist eine dieser Fragen, aber nicht die vorrangigste. Zahlreiche Anregungen zu einem strategischen Entwicklungsprozess enthält das Thesenpapier, das die Arbeitsgemeinschaft der Altenhilfe, Hospizarbeit und Pflege im Jahr 2009 unter dem Titel „Konzepte, Angebote und Strukturen weiter entwickeln“ veröffentlicht hat.

Als Plattform für die Vereinbarung eines solchen gemeinsamen Entwicklungsprozesses bieten sich die Regionalgruppen der Arbeitsgemeinschaft der Altenhilfe, Hospizarbeit und Pflege an. Es wird empfohlen, sich einer externen professionellen Begleitung des Prozesses zu bedienen. Dafür steht das Referat Organisationsberatung und berufliche Bildung innerhalb der Abteilung Gesundheits- und Altenhilfe des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg zur Verfügung.

Welche Trägerstrukturen sind in Zukunft für eine Sozialstation möglich?

Friedrich Schmid et al.

Die nachfolgenden Ausführungen geben in gekürzter und überarbeiteter Form den Mitschnitt eines Vortrags des Justitiars des Diözesan-Caritasverbandes, Friedrich Schmid, wieder. Im Rahmen dieses Beitrags wurden die zuvor gesammelten Fragen der Teilnehmenden aufgegriffen. Ebenfalls ist die Beantwortung spontaner Fragen eingebaut. An der Beantwortung beteiligten sich auch die anderen Mitwirkenden des Tages.

Pfarrgemeinde – Kirchengemeinde

Der erste Schritt ist zunächst zu klären, welche vereinsinterne Möglichkeiten habe ich denn jetzt? Ich habe mehrere Kirchengemeinden, die bisher Vereinsmitglied waren, die dann aber zu den neuen Großkirchengemeinden verschmolzen werden. Zur Begriffsbestimmung eine Klärung: Wir müssen unterscheiden zwischen dem sog. kanonischen Status, dem kirchenrechtlichen Status, und dem

staatlichen Status. Kirchenrechtlich ist jede katholische Kirchengemeinde Pfarrei, Pfarrei im kirchenrechtlichen Sinne mit allem drum und dran, Kirchenvermögen, etc. Alles im CIC geregelt. Wenn von Pfarrei geredet wird, dann ist es der kirchenrechtliche Anteil, nicht nur sondern auch der pastorale, aber der pastorale findet auch seinen Niederschlag in der kirchenrechtlichen Ausgestaltung. Wenn wir aber reden vom weltlichen Recht, das auch Einfluss hat in Mitgliedschaft, GmbH und Vereinsrecht, dann reden wir von der Kirchengemeinde als Gebilde, das Auswirkungen hat, Ausstrahlungswirkungen ins weltliche Recht und dort ist die Rechtsform die Körperschaft des öffentlichen Rechts. Nicht GmbH, nicht Verein, sondern Körperschaft des öffentlichen Rechts, so dass die katholische Kirchengemeinde, jetzt und dann auch als Großgemeinde juristische Person ist im staatlichen Recht, auch im staatskirchenrechtlichen Recht und damit Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Als juristische Person kann sie wiederum Mitglied in allen Vereinen werden. Die Mitgliedschaft juristischer Personen nennen wir korporative Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen, das ist der Hans Maier und Frau Müller, das sind die persönlichen Mitglieder im Rahmen des Mitgliedschaftsrechts (s. u.).

Die katholische Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts als juristische Person kann wiederum Mitgesellschafterin werden in einer weltlichen GmbH nach dem GmbH-Recht.

Das Ausgangsproblem

Und jetzt haben wir hier so eine Situation, dass wir mehrere katholischen Kirchengemeinden im jetzigen alten Recht hatten, in der alten Struktur, und jetzt kommt die neue Kirchengemeinde durch den Zusammenschluss einzelner Kirchengemeinden zu der neuen großen Kirchengemeinde, die auch wieder

rum Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Durch diese Rechtsgestaltung tritt sie die Universalnachfolge im Rahmen des Umwandlungsgesetzes an. So werden die einzelnen Kirchengemeinden, wie wir sie jetzt hatten, alle sozusagen übertragen, verschmolzen wie bei einer Fusion. Sie schließen sich zusammen zu der großen Kirchengemeinde, verlieren ihre weltliche rechtliche Selbständigkeit und werden nur noch eine Großgemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Deswegen kommen wir zu der Situation, dass hier nur noch die Großgemeinde Kirchengemeinde A und B als Vereinsmitglieder übrig bleiben.

Lösungsmöglichkeiten

Wir haben zunächst die Möglichkeit, dass wir nur diesen dritten Platz ausfüllen, dass wir beispielsweise nur noch ein korporatives Mitglied suchen, um damit die vereinsrechtliche Voraussetzung zu erfüllen. Das wäre die minimale, die kleinste Lösung. Eine weitere Möglichkeit ist natürlich, weitere Mitglieder aufzunehmen. D. h. ich kann jetzt sagen entweder eines oder mehrere korporative Mitglieder nehme ich auf als Vereinsmitglieder in meine bestehende Struktur Sozialstation als Trägerverein e. V. Der Trägerverein e. V. ist der Rechtsträger der Sozialstation als caritatives Gebilde, als caritatives Leistungsangebot. Und da haben wir natürlich eine relativ große Bandbreite.

Ich habe natürlich die Möglichkeit, weitere katholische Kirchengemeinden, die bisher noch nicht Mitglied waren, beispielsweise in einer Region oder in einem Dekanat Mitglied werden zu lassen, und das ist ein ganz wichtiger Unterschied: Beim Caritasverband müssen Sie immer sehen, warum bin ich Mitglied in einem Caritasverband, weil ich eine spitzenverbandliche Vertretung brauche, Pflegesatzverhandlungen, Umsatzsteuerbefreiung, Für alle diese Fragen brauche ich eine Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege und da gilt das Ausschließlichkeitsprinzip. Ich kann immer nur - das ist wichtig für die ökumenischen Sozialsta-

tionen - als Träger nur eine Mitgliedschaftszugehörigkeit haben, entweder im Spitzenverband Caritas, im Diözesan-Caritasverband, wo ich herkomme, oder dann aber beim Diakonischen Werk, das ist dann das Diakonische Werk der evangelischen Landeskirche in Karlsruhe. Entweder-Oder, Ausschließlichkeitsprinzip.

Dieses Ausschließlichkeitsprinzip gilt im Rahmen eines Bistums für die katholische Kirchengemeinde natürlich nicht. Eine katholische Kirchengemeinde als neue Großkirchengemeinde kann natürlich jederzeit, wenn das Bistum damit einverstanden ist, in mehreren größeren oder kleineren Einheiten Mitglied werden, da gibt es überhaupt kein Problem, so dass diese Frage schon einmal vorweg beantwortet ist.

Ich kann natürlich dann auch den Kreis noch größer machen, indem ich frage, wen nehme ich noch als korporatives Mitglied auf? Das ist schon diskutiert worden: caritative Fördervereine, ehemalige Krankenpflegevereine oder noch bestehende Krankenpflegevereine. Sie wissen, wir haben gemeinsam mit dem Ordinariat so um 2000 rum und kurz davor auch schon allen bestehenden Krankenpflegevereinen angeboten, sich weiterzuentwickeln in caritative Fördervereine. Teilweise ist dies geschehen, teilweise ist es nicht geschehen, so dass im Grunde genommen hier beide Formen noch nebeneinander stehen, und beide, wenn sie juristische Personen sind, als Verein müssten sie ja ein e. V. sein, können dann Mitglied sein in so einer e. V.-Struktur der Sozialstation, ebenso Nachbarschaftshilfen als e. V. oder andere caritative Rechtsträger.

Mitgliedschaft einer „Kirchengemeinde neu“ bei mehreren Trägervereinen von Sozialstationen?

Herr Romero führt aus, dass geplant ist, dass die

Fusion der bisherigen Kirchengemeinden in eine neue Kirchengemeinde so gestaltet wird, dass diese neue Kirchengemeinde die Gesamtrechtsnachfolge antritt. Sie tritt somit in die Rechte und Pflichten der bisherigen Kirchengemeinden. Dies hätte zur Folge, dass sie gar nicht bestimmte Mitgliedschaften erklären müsste, sondern die neue Kirchengemeinde automatisch Mitglied in den Trägerstrukturen z. B. in den Sozialstationen ist. Als Beispiel benennt er seine frühere Heimatgemeinde die Pfarrei Freiburg-Munzingen. Durch die Bildung der Seelsorgeeinheiten entstand die Situation, dass die Kirchengemeinde Mitglied in zwei Sozialstationen ist. Dies wird durch die beabsichtigte Gesamtrechtsnachfolge auch weiterhin so Usus sein, d. h. die Mitgliedschaft wird automatisch bestehen. Des Weiteren ergänzt er zu den Möglichkeiten einer Minimallösung, dass die bisherigen Krankenpflegevereine, karitative Fördervereine ect., soweit sie e. V.s sind, Mitglied werden können. Zum Teil ist dies jetzt schon der Fall. Dort, wo sie es schon sind, wird sich keine Änderung ergeben, sodass diese Sozialstation wahrscheinlich die Mindestanzahl an Mitgliedern haben wird. Dort, wo die Krankenpflegevereine noch nicht Mitglied sind, müsste die Satzung geändert werden. In der Regel lautet die Satzung: Mitglied können die Kirchengemeinden werden. Da bedarf es dann der Ergänzung um die Krankenpflegevereine oder anderer juristischer Personen, die Mitglied werden können.

Natürliche Personen als Mitglieder des Trägervereins?

Es wird die Frage gestellt, warum natürliche Personen nicht Mitglied in Sozialstationen werden sollen. Als Begründung wird genannt, dass hierdurch ein persönlicherer Bezug für die Belange der Sozialstation, ähnlich wie früher bei den Krankenpflegevereinen bzw. der Ordensschwester hergestellt werden könnte. Herr Romero betont, dass es nicht darum geht, sich dagegen zu wehren, sondern genau zu

schauen, wie die Mitgliedschaft gestaltet werden kann, bzw. wie sie Sinn macht. Es gibt derzeit einige wenige Sozialstationen, in denen die Mitgliedschaft von natürlichen Personen geschichtlich bedingt möglich ist. Dort, wo es erforderlich sein könnte, um die Mindestzahl für den e. V. zu erhalten, und wo es keine anderen Möglichkeiten geben wird, ist auch die Mitgliedschaft von natürlichen Personen eine Option. Grundsätzlich ist dies aber so, dass die Kirchengemeinden Mitglied in der Sozialstation sind, da dies zu ihrem Tätigkeitsfeld gehört. Herr Gnädig betont, dass die Aufnahme von natürlichen Personen nicht das favorisierte Modell des Diözesanverbandes ist. Er sieht die Gefahr, dass persönliche Mitgliedschaft damit einhergeht, gewissen Zufällen ausgeliefert zu sein. Wenn die Sozialstation bzw. das Pflegeheim ein Unternehmen der Kirchengemeinde bleiben will und soll, dann sollte man sich solchen Zufällen nicht aussetzen. Das Anliegen, dass Menschen sich mit der Sozialstation identifizieren, sieht Herr Gnädig eher im Modell eines Fördervereins verwirklichtbar.

Herr Schmid ergänzt, dass es im Caritasbereich eine verbandspolitische Entscheidung gibt, dass bei Trägerkonstruktionen keine persönlichen Mitgliedschaften erwünscht sind. Bei Trägerkonstruktionen ist die Mitgliedschaft auf korporative Mitglieder ausgerichtet, ganz typisch auch bei Sozialstationen, oder dass es Fördervereine oder sonstige Vereine gibt, wo persönliche Mitgliedschaften möglich sind. Dies ist eine ganz klare verbandspolitische Entscheidung. Herr Schmid betont, dass die Modelle aus vereinsrechtlicher Sicht aufgezeichnet wurden. Wie die unterschiedlichen Mitgliedschaften ausgestaltet werden, muss in der Mitgliederversammlung bzw. der Satzung geregelt werden. Hat z. B. ein Krankenpflegeverein oder eine kleine Nachbarschaftshilfe die gleiche Stimmenanzahl, wie die Kirchengemeinde? Wirtschaftliche Fragen müssen neben den vereinsrechtlichen geklärt werden.

Weihbischof Dr. Uhl ergänzt zur Fragestellung der persönlichen Mitglieder. Er sieht vor allem die „Kraft-Amtes-Mitglieder“ als eine schwierige Konstellation, da ein Personenwechsel hier immer auch wieder für

Unruhe sorgt. Er betitelt die Mitglieder kraft Amtes als Zwangsmitglieder, wo nicht zwingend ein Interesse an der Sozialstation gegeben ist. Seiner Erfahrung nach, ist es in der ersten Generation zumeist kein Problem, aber dann nehmen die Schwierigkeiten zu. Er appelliert eindeutig, nicht zu mischen, zwischen persönlichen und korporativen Mitgliedern. Herr Schmid bedankt sich bei Herrn Weihbischof Uhl für diese Ausführungen und bestätigt und bekräftigt diese Meinung. Es kann zu sehr schwerfälligen Konstellationen kommen, es kann passieren, dass Personen in etwas hineingezwängt werden, die die Rolle überhaupt nicht mehr ausfüllen können oder wollen, sodass der Caritasverband diese Gestaltungen möglichst in neuen Satzungen nicht mehr regelt.

Eine weitere Frage ist, inwieweit Fördermitglieder, die nach Satzung ein Stimmrecht haben, wenn sie mehr als 1000 Mitglieder haben, als quasi Vereinsmitglied zählen, wenn nur noch eine katholische und eine evangelische Kirchengemeinde übrig bleiben. Herr Schmid betont seine Meinung, nach der diese fördernden Mitglieder schwierig sind. Das Vereinsrecht verlangt die volle Mitgliedschaft, die vollen Vereinsrechte, die volle Wahrnehmung der Mitgliedschaften für diese Personen. Und das kann bei Fördermitgliedern zu Problemen führen. Die Registergerichte sind hier nicht einheitlich. Auf ganz sicherem Boden ist man nur wenn man auf volle Mitgliedschaft ausgerichtet ist. Die Mehrzahl der Registergerichte zählt derzeit noch die Köpfe. Bei neuen Konstruktionen könnte es schwieriger werden.

Leistung von Mitgliedsbeiträgen an mehrere Sozialstationen?

Eine weitere Fragestellung ist, wie es mit den Mitgliedsbeiträgen aussieht, wenn eine Kirchengemeinde für verschiedene Sozialstationen Träger ist. Die Befürchtung besteht, dass Pfarreien für Sozialstationen zahlen, die nicht in ihrem Einzugsbereich tätig

sind. Herr Romero bestätigt, dass eine neue Großkirchengemeinde in mehreren Sozialstationen Träger sein wird. Die Mitgliedsbeiträge für Sozialstationen werden in der Mitgliederversammlung festgelegt. In der Regel erfolgen die Beiträge nach Kirchengemeindeangehörigen, die in dem Bereich leben. Aus Sicht von Herrn Romero wird es dann so sein, dass die Großkirchengemeinde im Prinzip zweimal zahlen muss, aber dies im Endeffekt die Addition der bisherigen Beiträge darstellt. In der Summe darf es ganz sicher nicht mehr werden, als die bisherigen Beiträge.

Erhalt des kirchlichen Charakters und Auftrags?

Es wird als Problem gesehen, wenn nur die Mitgliederzahlen für e. V.s relevant sind. Sozialstationen sind kirchliche Einrichtungen. Wenn nun nichtkirchliche Mitglieder beitreten, um die Rechtsform e. V. zu erhalten, kann sich dieser Auftrag sehr schnell verlagern. Bei der Diskussion um die Aufnahme von natürlichen Personen wird dies noch gravierender. Eine Person hätte dann evtl. den gleichen Stimmenanteil wie eine Kirchengemeinde, die mehrere tausend Menschen vertritt. Die Frage stellt sich, ob diese eine Person dann auch den gleichen Mitgliedsbeitrag zahlen muss.

Chance des Wandels für grundlegende Änderungen nutzen

In einem weiteren Beitrag wird betont, dass wir darüber diskutieren, wie die Struktur in Zukunft aussehen soll. Wir diskutieren es aber so, zumindest im Moment, dass wir Lösungen suchen, wie das Bestehende weitergeführt werden kann. Die Frage ist, ob wir dadurch die Chance verpassen, darüber nachzudenken was in 5, 10, oder 15 Jahren Sinn macht. Macht es nicht Sinn, wie Herr Gnädig es vorgstellt

hat, jetzt die Chance zu nutzen und darüber nachzudenken, Brücken zu bauen zwischen Säulen die da heißen stationär, ambulant und teilstationär, Caritasverbände oder ambulant zu ambulant oder, oder, oder...? Diese Chance zu nutzen, dürfen wir nicht vergeuden, dadurch, dass wir uns die Chance vergeben und nur darüber diskutieren, wie wir das Bestehende bewahren können. Es ist ein Plädoyer dafür, dass die jetzt bestehende Versäulung keine Zukunft hat. In diesem Sinne wird davor gewarnt, diese Diskussion hier zu eng zu führen. Der Diskussionsbeitrag erhält Beifall.

Mehrere Sozialstationen auf dem Gebiet einer Kirchengemeinde?

Im Folgenden wird die Situation von Gebietsüberschneidungen geschildert. Eine Kirchengemeinde, die bisher Trägergemeinde von Sozialstation A war, wird nun der Großkirchengemeinde angehören, die sich aus den Kirchengemeinden zusammensetzt, die Träger von Sozialstation B waren. Wie sieht die Zukunft hier aus? Auch finanziell? In der Satzung heißt es, dass Defizite von den Kirchengemeinden zu tragen sind. Herr Romero beantwortet die Fragestellung so, dass es in diesem Fall so sein wird, dass die Seelsorgeeinheit Mitglied in der Sozialstation A und B sein wird. Dies ergibt sich aus der Gesamtrechtsnachfolge. Herr Gnädig merkt an, dass diese Gelegenheit auch genutzt werden kann, um Gebiete zu bereinigen. Es wird angemerkt, dass dahinter auch eine Vermögensfrage steht. Wie wird das Vermögen geteilt, wenn eine Sozialstation quasi ihre Träger wechselt? Rein rechtlich wäre dies ein Austritt eines Mitglieds. Dazu müssten Regelungen getroffen werden. In der Satzung ist grundsätzlich nur die Auflösung des Vereins geregelt, nicht der Austritt eines Mitglieds. Herr Romero ergänzt, dass es bei gemeinnützigen Vereinen so ist, dass bei Austritt kein Vermögen mitgenommen wird, weil es sich dabei um das Vermögen des Vereins und nicht des einzelnen

Mitglieds handelt. Herr Romero ergänzt, dass sich dieses Problem nicht ergeben wird, weil die neue Großkirchengemeinde die Rechtsnachfolge antritt und somit auch die Mitgliedschaften antreten wird. Es sei denn, sie tritt dann zu einem späteren Zeitpunkt aus.

Lösungsmöglichkeit Zusammenschluss

Herr Schmid schildert den nächsten Schritt: Der Zusammenschluss. Wir haben mehrere katholische Kirchengemeinden nach neuem Recht. Die schließen sich zusammen zu einem neuen Rechtsträger der Sozialstation. Hier gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten. Beide Möglichkeiten stehen gleichwertig nebeneinander. Es wird ein neuer e. V. als Rechtsträger der Sozialstationen gegründet oder es wird eine gemeinnützige GmbH gegründet, als neuer Rechtsträger mit allen notwendigen Voraussetzungen, die das GmbH-Recht vorgibt. Hier gibt es einige Besonderheiten zu beachten: Was ist mit der bisherigen Sozialstation, dem Vereinsvermögen und wenn die Kirchengemeinden kulminiert werden in die neuen, großen Gesamtkirchengemeinden, dann steckt ein Großteil der Beiträge dieser katholischen Kirchengemeinden bereits in der Sozialstation, sodass es naheliegend ist, dass diese Sozialstation vor einer möglichen Auflösung ihr Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger überträgt. Wenn die Anzahl der Kirchengemeinden nicht ausreicht, es also zum Bsp. zwei sind, werden sie dann eine GmbH gründen. Dazu bedarf es nur einer juristischen Person. Die Frage bei der GmbH ist die Stimmenverteilung. Angenommen es sind zwei Kirchengemeinden, wird dann die Stimmenverteilung geregelt werden müssen. Das alte Vereinsvermögen würde also übertragen werden auf die neue Trägerkonstruktion z. Bsp. die GmbH. Es stellt sich dann die Frage, welches rechtliche Konstrukt ich für die bisherige Sozialstation wähle. Es besteht die Möglichkeit, dass in der Mitgliederversammlung die Sozialstation, nach Übertragung des Vermögens auf

die neue Trägerkonstruktion, aufgelöst wird, oder es besteht die Möglichkeit, dass eine oder mehrere Sozialstationen in Fördervereine umgewandelt werden, die dann persönliche Mitglieder durch Satzungsänderungen aufnehmen und haben dann die Unterstützungsmöglichkeit für die Sozialstationen oder die Unterstützungsmöglichkeit für bedürftige Menschen, was dann in der neuen Satzung geregelt wird. Und diese Fördervereine bieten eine relativ große Plattform für die persönliche Mitgliedschaft, wie sie vorher diskutiert wurde. Dies bedeutet aber, wenn ich eine neue Rechtsform in der GmbH errichte, dann ist die Frage der Mehrheitsverhältnisse zu klären. Daneben sind dann andere Fragen, wie steuerrechtliche zu klären. Brauche ich eine steuerrechtliche Organschaft, also die 51 %? All dies muss offen diskutiert werden. Die GmbH ist also eine neue Gestaltungsmöglichkeit in zweifacher Hinsicht. Neueinrichtung von einer neuen GmbH, Neueinrichtung von einem neuen Verein.

Herr Romero ergänzt, dass es auch denkbar wäre, dass die Anteile der GmbH von den einzelnen Kirchengemeinden gehalten werden und es dazu nicht eines Vereins bedarf. Oder wenn der örtliche Caritasverband Mitträger wird, dass dieser einen bestimmten Anteil am Nennbetrag der GmbH erhält. Da wird es sich anbieten, dass der Caritasverband die Mehrheitsanteile 50 % plus eine Stimme erhält, damit die umsatzsteuerliche Organschaft erreicht wird, die an sich gewollt ist, damit der Leistungsaustausch zwischen Caritasverband und Betriebsträger GmbH nicht umsatzsteuerpflichtig wird.

Gefahr von Klagen durch „Private“? - Umsatzsteuerpflicht?

Es wird die Frage gestellt, wie lange ein solches Konstrukt Bestand haben wird oder inwieweit nicht, insbesondere auch von privaten Trägern, gegen diese Formen geklagt werden wird, insbesondere

bzgl. der Umsatzsteuer. Herr Romero fragt nach, inwiefern geklagt werden solle. Herr Romero betont, dass die Leistungen der Sozialstationen grundsätzlich nicht steuerpflichtig sind. Nur wenn der Caritasverband Leistungen an die Sozialstation erbringt z. Bsp. wenn der Geschäftsführer der Sozialstation durch den Caritasverband gestellt wird, kann sich eine Umsatzsteuerpflicht ergeben. Diese Umsatzsteuerpflicht tritt dann nicht ein, wenn eine Organschaft besteht. Das bedeutet, wenn der Caritasverband neben der Personenidentität des Geschäftsführers auch die Mehrheit an den Stimmrechten hat. Herr Schmid fragt nach, ob die Frage dahin geht, dass ein Mitkonkurrent klagen würde. Diese Situation gab es in den neuen Bundesländern bzgl. der Gewerbesteuer, wo das Rote Kreuz gewerbesteuerpflichtig geworden ist. Im Körperschafts- bzw. Umsatzsteuerrecht ist dies noch anders, weil dies Bundesrecht ist. Dort gibt es diese Entwicklungen noch nicht. Die Entwicklung wird dann problematisch, wenn sie Zuschüsse aus europäischen Förderpöpfen bekommen, diese Sorge sehen wir auch, aber da sind wir im Augenblick in einer gewissen Wartestellung. Im Augenblick ist die einzige Möglichkeit, um den Leistungsaustausch steuerfrei zu stellen, die steuerrechtliche Organschaft. So wird es auch derzeit in Caritasverbänden geregelt. Es kommt der Einwand, dass wir uns hier auf einem sehr schmalen Grat bewegen. Herr Schmid betont, dass das Umsatzsteuerrecht aber im Augenblick noch diese Möglichkeit anbietet. „Und wir schöpfen jede legale Möglichkeit aus, um auch die wirtschaftliche Situation unserer Rechtsträger sicherzustellen. Darum ist es das Bestreben, alle Konstruktionen im Rahmen der Umsatzsteuerbefreiung zu konstruieren, damit die Einrichtungen Umsatzsteuer sparen können. Solange dies alles legal ist, werden wir es Ihnen anbieten.“ Herr Romero ergänzt, dass die Umsatzsteuerpflicht sich nur dann ergeben würde, wenn die Sozialstation Leistungen vom Caritasverband in Anspruch nimmt, die sie von einem anderen gewerblichen Anbieter auch in Anspruch nehmen könnte. Er sieht es so, dass es für den normalen Gebrauch keine Umsatzsteuerpflicht geben wird.

Es wird das Beispiel geschildert, dass ein Geschäftsführer für drei Sozialstationen zuständig ist und die Sozialstationen umersatzsteuerpflichtig gegenüber der anderen Sozialstation, die der Anstellungsträger ist, sind. Gewünscht wird eine Möglichkeit, einen gemeinsamen Overhead zu haben, aber die Sozialstationen vor Ort in ihrer originären Tätigkeit weiterhin als Sozialstationen laufen zu lassen. Hier erfolgt die Ergänzung, dass nur für die Verwaltungstätigkeiten Umsatzsteuerpflicht anfällt. Bei Personalüberlassung etc. im Bereich der Pflege besteht keine Umsatzsteuerpflicht.

Zweckgebundene Kapitalrücklagen

Herr Schmid fährt fort, dass immer wieder die Frage gestellt wird, dass bei Errichtung einer gemeinnützigen GmbH das Vereinsvermögen verloren geht, wenn wir in eine so anonyme GmbH hineingehen. Die GmbH hat einen großen Kopf, das ist das GmbH-Vermögen und da bringen wir unsere „Erbschaft“ und all das ein und müssen dann alle Anderen mit bedienen. Da hat das GmbH-Recht eine ganz elegante Lösung, dass Sie nämlich Ihr Vereinsvermögen separieren können, indem Sie in die GmbH eine Kapitalrücklage einbringen, indem sich z. Bsp. fünf Kirchengemeinden oder fünf Sozialstationen zu einer neuen Betriebs-GmbH zusammenschließen. Jeder der fünf ist anteilig beteiligt, gibt seine Stammanteile hinein in das Gesellschaftsvermögen und dann nivelliert sich alles, weil das Geld sich vermischt. Es gibt die Möglichkeit, dass Sie nicht Ihre Stammeinlage erhöhen, sondern dass man eine Kapitalrücklage bildet, diese zweckbestimmt macht, damit erhöhen Sie die Liquidität, stellen der Sozialstation das Geld zur Verfügung, um auch zu investieren, aber diese Kapitalrücklage kann dann jederzeit zweckbestimmt aufgelöst werden. Beispielsweise von der Sozialstation bzw. der Kirchengemeinde, die sie eingebracht hat. Dies ist eine Möglichkeit, um auch dieser Sorge, in eine gemeinsame GmbH einzutreten, Rechnung zu tragen.

Plädoyer für „große Lösungen“

Friedrich Schmid: Wir verlassen jetzt den kleineren Bereich der „Sozialstationen“ und öffnen ihn für neue Trägerverbände, neue Zusammenschlüsse. Dies ist auch der Bereich, wo unsere Beraterinnen im Diözesan-Caritasverband beim Aufbau und der Ablauforganisation, bei neuen Konstruktionen, Tipps und Unterstützung geben können. Hier kommt immer wieder auch von uns der Rat: Schauen Sie über Ihren Bereich der einzelnen Sozialstationen hinaus auf mehrere Sozialstationen, vielleicht auch auf die teilstationäre Einrichtung, vielleicht auch auf das Pflegeheim. Gehen Sie nicht nur den Weg der Kooperation, sondern gehen Sie auch den Schritt weiter über die Kooperation hinaus, zu einer gemeinsamen Trägerschaft. Auch hier gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder ich bringe mich als Träger ganz ein und gebe meine rechtliche Selbstständigkeit auf (das ist nicht negativ gemeint!), oder ich beteilige mich darin und bringe einen bestimmten Leistungsanteil ein, der dann wie eben geschildert zum Großteil nicht umsatzsteuerpflichtig ist, aber ich trage bei zu einem Ganzen, beispielsweise indem ich in einer Altenhilfe - Verbund-GmbH Mitgesellschafter werde und meine Leistungen und mein Personal mit einbringe, was dann auch im Rahmen einer internen Personalgestaltung Überhänge und Ausgleich ermöglicht. Da gibt es sehr viel Gestaltungsraum, was wir Ihnen gerne anbieten möchten. Hier gibt es die Möglichkeit, eine größere Gestaltung anzunehmen, ein größeres Konstrukt und deshalb haben wir noch keine fertige Lösung, sondern sind auf dem Weg. Deshalb findet die Veranstaltung schon heute statt, dass man in den nächsten Jahren miteinander schauen kann, wer könnte Partner sein. Welche Leistungen könnten wir gemeinsam erbringen? Bringen wir die ganze Sozialstation ein? Oder bringen wir nur Verwaltung ein? Geschäftsführung? Befreien uns vom ganzen Overheadbereich und konzentrieren wir uns nur auf Pflege? Nur auf den Dienst am Menschen? Da sind alle Gestaltungsmöglichkeiten da. Denken Sie an diesen

Weg dieser neuen Verbände. Das sehen wir als eine ganz tolle Sache.

Auch hier stellen sich wieder die gleichen Fragen nach Mehrheitsverhältnissen. Der Weg ist aber bei der Bildung eines solchen Konstruktes, an einem Tisch zu sitzen, ein Konzept zu machen, eine Konstruktion. Man überlegt sich wirtschaftlich, inhaltlich, fachlich, juristisch, steuerrechtlich und all dies zusammen gibt dann eine Lösung und das Ergebnis ist der Gesellschaftsvertrag. Man fängt nicht mit dem Gesellschaftsvertrag an. Man fängt erst die Diskussion an und die Juristen kommen am Schluss und machen daraus diesen Gesellschaftsvertrag.

Dieses neue Konstrukt versteht sich aber trotz allem als kirchlicher Träger, als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche und diese Ausrichtung ist gewollt. Dann ist es kein Problem, dass als Mitgesellschafter eine Kommune beteiligt ist, wenn es kein Einfluss auf die Tendenz ist. Wenn die Grundentscheidung da ist: wir sind ein kirchlicher Träger, wir nehmen an der Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche teil, auch staatskirchenrechtlich ordnen wir uns dem Ordinariat Freiburg zu, dann ist nicht ausgeschlossen, dass evangelische Partner Mitgesellschafter werden. Das Grundgepräge muss klar sein. Es handelt sich hier um kirchliche Einrichtungen mit voller kirchlicher Bindung, kirchlicher Aufsicht, AVR usw., dann sind weitere Beteiligungen möglich. Dann besteht auch die Möglichkeit, dass Kommunen sich beteiligen. Aber nicht in einer Mehrheitskonstruktion. Wenn das Grundgepräge klar ist, dann sind weitere Mitgliedschaften durchaus möglich. Darin ist kein Problem zu sehen.

Ökumenische Träger

Herr Romero ergänzt, dass es bei den ökumenischen Sozialstationen so ist, dass die Einteilung, zu welcher Kirche sie sich zugehörig fühlen, i. d. R. schon erfolgt ist. I. d. R. durch die Mehrheit der

Kirchengemeindemitglieder. Somit ist es auch denkbar, dass eine Großkirchengemeinde Mitglied in einer Sozialstation ist, die jetzt schon auf die Diakonie ausgerichtet ist. Diese ökumenischen Sozialstationen werden ja nicht neu gegründet, sondern die Entscheidungen sind schon getroffen. Die Sozialstationen haben sich schon gebildet. Es ist bei ökumenischer Ausrichtung erforderlich, dass die Sozialstation einer der beiden Kirchen zugeordnet wird, weil dies insbesondere versicherungsrechtlich eine Notwendigkeit darstellt, z. B. im Rahmen von Sammelversicherungen. Wichtig ist hier dann die eindeutige Zuordnung zu einer Kirche, die i. d. R. in der Satzung festgeschrieben ist. Herr Gnädig ergänzt, dass die Situation, dass Kommunen Träger in Sozialstationen sind, unterschiedlich gehandhabt wird. Zum Teil sind sie gleichberechtigt, zum Teil aber auch als fördernde Mitglieder.

Beispielfall: Altenhilfe-GmbH

Herr Schmid schildert eine weitere, rechtliche, mögliche Konstruktion, auf die wir als Caritasverband sehr stolz sind. Hier ist unter Federführung eines örtlichen Caritasverbandes, eine stationäre Einrichtung, eine größere Sozialstation, in eine neu errichtete GmbH überführt, eine klassische Altenpflege-GmbH. Diese neue Trägergesellschaft bildet das große Dach. Die Gesellschaft selber ist Betriebsträger dieses neuen Pflegezentrums (also des Altenheims und der Sozialstation), bietet damit ein breites Spektrum der Möglichkeiten an karitativen Hilfen und Diensten an, und hat jetzt zwei Möglichkeiten: Sie erbringt beispielsweise Geschäftsführung, beispielsweise Verwaltung, beispielsweise Personal, als Dienstleistung und bietet gleichzeitig an, dass alle Beteiligten Mitgesellschafter werden können. In dieser neuen GmbH ist allerdings, zur Vermeidung der Umsatzsteuerpflicht, der Caritasverband sozusagen als Gewährsträger mit 51 % Mehrheitsgesellschafter. Die restlichen 49 % teilen sich auf unter allen anderen Beteiligten. Jede mögliche Form der Altenhilfeak-

tivitäten ist hier möglich. Hier auch die Wahrnehmung von Personalhoheit und somit auch Personalgestaltung. Angestellt bei der GmbH ist der Pflegebereich intern im Austausch. Dieses Leistungsspektrum ist in der Anlage als Folie beigefügt. Es ist auch das Angebot da, an die umliegenden Beteiligten. Die Frage ist, ob auch andere Caritasverbände in den Gesamtkomplex Einrichtungen einbringen wollen, natürlich als Mitgesellschafter in der GmbH. Wirtschaftlich gesehen wird in diesem Beispiel niedrig hineingegangen mit 40.000 €. Ziel ist nicht, mit Errichtung solcher GmbHs, die katholischen Kirchengemeinden aus der Verantwortung zu entlassen. Nicht weil wir die 500 € wollen, sondern wegen der Identifikation, wegen der Nähe zu den Pfarreien, wegen der Kirchlichkeit, wegen der Beteiligung sowohl in der Gesellschafterversammlung, als auch im Aufsichtsrat. Diese Gesellschaftsform bietet eine ganz plurale Möglichkeit an, Beteiligung, nicht nur im Bezug auf die Aufgabenerfüllung, sondern dass ich mich auch mit einem kleinen Anteil einbringen kann in die GmbH und mitgestalte. Dies ist eine sehr offene Form mit der Frage, ob sich die Teilnehmer in solch einer Form wiederfinden können. Es kommt die Rückmeldung einer Sozialstation - die kritische Rückmeldung - sich in einem solchen Konstrukt verlassen und verkauft zu fühlen, da die Sozialstation nur Minderheitsbeteiligter wäre. Die Frage ist, weshalb die 51 % bleiben müssen, konkret, ob innerhalb einer GmbH Umsatzsteuerpflicht entstehen würde. Herr Schmid schildert, dass die 51 % zwei Ausrichtungen haben. Die Eine ist natürlich die steuerrechtliche Organschaft, dass der Leistungsaustausch, den der Caritasverband gegenüber der GmbH bringt, umsatzsteuerfrei ist. Es kommt die Zwischenfrage, dass, wenn es eine GmbH gibt, in der die Sozialstationen enthalten sind, dass dies eine Firma sei. Herr Schmid erläutert, dass der Caritasverband Mitbeteiligter ist. Der Caritasverband ist keine Sozialstation. Der Caritasverband ist nicht selbst Träger der Sozialstation. Der Caritasverband bringt sich mit ein, seinen ganzen Apparat Caritasverband, sozusagen seinen ganzen Geschäftsbereich und die Sozialstationen kommen mit

rein und das Pflegeheim. Und somit ist die Sozialstation ein Beteiligter. Der pflegerische Austausch zwischen den Sozialstationen war und ist nie umsatzsteuerpflichtig. Für den Leistungsaustausch administrativ unter den Sozialstationen braucht es keine 51 %. Wenn es drei Sozialstationen sind, die sich zu einer GmbH zusammenschließen, dann kann mit jeweils einem Drittel gearbeitet werden, da ich keine Organschaft habe. Wenn ich aber einen großen Gewährsträger habe, der sein gesamtes Know-how mit Geschäftsführung etc. zur Verfügung stellt, und der dann einlädt, dass weitere Beteiligte Mitgesellschafter werden, dann stellt sich die Frage des Leistungsaustausches des Caritasverbandes an die GmbH. Und hier wird Umsatzsteuer fällig. Und die kann ich umgehen mit der Organschaft. Der zweite Punkt ist, dass wir bei solch großen Konstruktionen die Gewährsträgerschaft haben, dass jemand Defizite abdecken muss, d. h. die 51 % ergeben sich einerseits weil ich die Organschaft, aber auf der anderen Seite, weil ich den großen wirtschaftlichen Anteil als Caritasverband habe. Dr. Uhl meldet sich zu Wort und wirft ein, dass der Eindruck entsteht, es gehe etwas auseinander weil immer der Caritasverband mit hinein komme. Er fragt nach, ob das Bestreben des Fragestellers sei, eine GmbH nur mit Sozialstationen zu machen und den Caritasverband draußen zu lassen. Der Fragesteller betont, dass es ihm nur um die Frage der Mehrheit gehe, nicht darum, ob Caritasverband beteiligt ist oder nicht. Herr Schmid betont, dass es nicht zwingend ist, dass der Diözesan-Caritasverband nur GmbH's genehmigt, wo der Orts Caritasverband 51 % hat. Aber der Justiziar hat natürlich das Mehrheitsmodell in seinem Kopf und berät den Caritasverband entsprechend, Gewährsträger zu sein. Aber hier sind natürlich auch andere Modelle denkbar. Es gibt auch Modelle, wo der Caritasverband Mitgesellschafter zu gleichen Anteilen ist. Es ist nicht zwingend, dass die Sozialstationen nur dann mitmachen können, sollen, müssen oder dürfen, wenn sie Minderheitsgesellschaftler sind. Es ist alles denkbar. Denkbar sind durchaus auch Konstruktionen, in denen der Caritasverband zu gleichen Anteilen wie die Sozialstationen

vertreten ist. Dies betont Herr Schmid ausdrücklich. Aber dies ist jetzt nicht das Modell, das er hier auf Folie dargestellt hat.

Kirchlicher Charakter der Sozialstation

Des Weiteren stellt sich die Frage direkt an Herrn Weihbischof Uhl, wie letztendlich die Trägerschaft seitens der Kirche gesehen wird. Ist es inzwischen egal, ob die Trägerschaft katholisch oder evangelisch sei? Weihbischof Uhl schildert, dass die Komplikationen dieser Sozialstation schon in der Vergangenheit in den damaligen Trägerkonstruktionen grundgelegt seien. Er betont, dass er sich freue, dass die Sozialstation bei der bewährten katholischen Trägerschaft bleiben wolle. Er bewertet die Kooperationslösung mit den benachbarten katholischen Sozialstationen als guten Schritt, und schlägt als Modell eine GmbH dieser drei Sozialstationen vor. Weihbischof Uhl schildert, dass es bisher eine flächendeckende Versorgung - zumindest fast flächendeckende Versorgung - von kirchlichen Sozialstationen gibt. Aber es gibt auch schon weiße Flecken, wo es nichts mehr gibt. Es gibt Kirchengemeinden, die aus der Sozialstation ausgestiegen sind, nach dem Motto: „Unsere Kranken werden so und so versorgt“. Dies wurde seitens des Ordinariats immer bekämpft. Es wurde versucht, die Kirchengemeinden bei der Stange zu halten, damit unsere Leute versorgt werden, um Profil zu zeigen. Dies ist ein Grundanliegen der katholischen Kirche.

Eine Geschäftsführung für mehrere Sozialstationen?

Das Modell einer GmbH dreier Sozialstationen wird als gute Möglichkeit gesehen, in Zukunft einen Geschäftsführer, einen gemeinsamen Oberbau zu haben, ohne dass Umsatzsteuerpflicht anfällt. Dies

muss allerdings gut vorbereitet und geplant sein. Es wird lange Zeit dauern, bis so etwas möglich sein wird. Insbesondere ist sie im berichteten Beispiel von daher spannend, dass die Sozialstationen unterschiedlichen Dekanaten angehören und auch räumliche Entfernungen zu überwinden sind.

GmbH versus e.V.

Eine weitere Frage ist, dass die GmbHs wohl stark propagiert würden. Was aber spricht gegen einen gemeinsamen Verein? Herr Schmid betont, dass wir keine Präferenz schaffen und nur noch die Errichtung von GmbHs empfehlen. Die GmbH hat den großen Vorteil, dass sie nicht die Gründungsvoraussetzung von sieben Mitgliedern hat, dass sie keine vereinsrechtlichen Probleme hat, wenn Mitglieder ausscheiden. Die GmbH ist von daher sehr elegant und gut modellierbar und gestaltbar, weil sie mit relativ wenig Mitgliedern bzw. Gesellschaftern viele Dinge kreieren kann. Ansonsten steht die Vereinsrechtsform neben der GmbH genauso gleichwertig da.

Haftungsrisiko für Ehrenamtliche?

Ein weiterer Hinweis von einem der Teilnehmer ist die Frage nach der Haftung. Die GmbH hat beschränkte Haftung, der Verein hat die unbegrenzte Haftung. Und der zweite Gesichtspunkt sind die Ehrenamtlichen. Es wird geschildert, dass bei der GmbH der Geschäftsführer die Macht hat, während beim Verein der Geschäftsführer nach außen nichts zu sagen hat. Dies macht der Vorsitzende. Und heutzutage einen ersten bzw. einen zweiten Vorsitzenden für einen Verein zu finden wird immer schwieriger. Auch dies spricht nach Ansicht des Redners für die GmbH.

Herr Schmid schildert zum Schluss, dass wir am Anfang eines Prozesses sind. Es wird nicht die letzte

Diskussion mit Herrn Romero und mit ihm sein. Die Modelle sollen Orientierung und Sicherheit geben, dass die Teilnehmer sich vielleicht in dem einen oder anderen Modell wiederfinden können. Aber natürlich gibt es immer auch neue Modelle. Es geht darum, sich gemeinsam auf den Weg zu machen, zu gestalten und den Diözesan-Verband einzuladen, wo wir unsererseits auch gerne mitmachen.

Anhang: Charts der von Friedrich Schmid verwendeten Powerpoint-Präsentation

Änderungsanlässe im Bereich der Sozialstationen	
<p>Bereich der Leistungserbringung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderte Rahmenbedingungen an Betriebsführung von Sozialstationen ▪ Gesetzliche und tarifliche Änderungen (SGB V u. XI, AVR) ▪ Erhöhte organisatorische Anforderungen ▪ Erschwerte wirtschaftliche Situation und Finanzierung ▪ Gesteigerte Konkurrenz- u. Wettbewerbsslage <p style="text-align: center;">↓</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Handlungsbedarf bzgl. Professionalität von Leitung und Geschäftsführung ➤ Erfordernis von Kooperation, Koordination und Vernetzung im Leistungsbereich 	<p>Bereich der Trägerstrukturen</p> <p>Absinken der Mindestmitgliederzahl von Sozialstation-Trägervereinen e.V. unter 3 Mitglieder</p> <p style="text-align: center;">↓</p> <p>Dringender Handlungsbedarf aufgrund zwingender vereinsrechtlicher Anforderungen</p>

**Pastorale Strukturreform
Auswirkungen auf die Trägerstrukturen von Sozialstationen**

Vereinsrechtliche Auswirkungen

Die Zusammenführung der Kath. Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit zu einer neuen vergrößerten Kath. Kirchengemeinde in der Rechtsform der KdöR kann in Einzelfällen zu vereinsrechtlichen Problemen führen.

Problem der **Absenkung der Mitglieder des Sozialstation-Trägervereins e. V. auf unter 3 Mitglieder.**

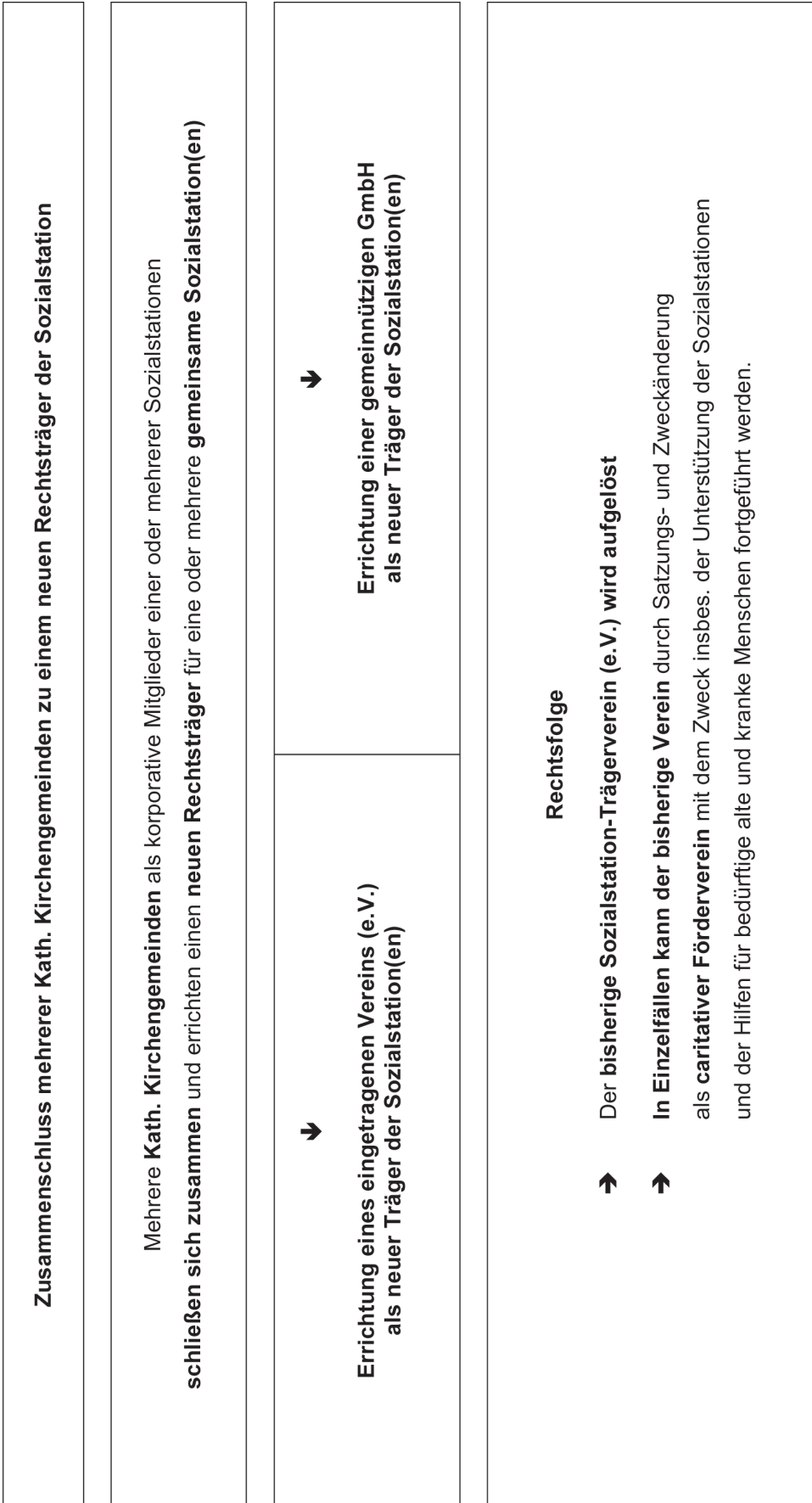
§ 56 BGB (Mindestmitgliederzahl des Vereins)

Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder **mindestens sieben** beträgt.

§ 73 BGB (Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl)

Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder **unter drei herab**, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstands und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen.

Vereinsinterne Möglichkeiten bei Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl bei Sozialstation-Trägervereinen e. V. Beispiel						
Absinken der Kath. Kirchengemeinden auf nur noch 2 korporative Vereinsmitglieder						
Mitglied A Kath. Kirchengemeinde A	Mitglied B Kath. Kirchengemeinde B	Mitglied C ausgeschieden	Mitglied D ausgeschieden	Mitglied E ausgeschieden	Mitglied F ausgeschieden	Mitglied G ausgeschieden
Die neuen vergrößerten Kath. Kirchengemeinden verbleiben als alleinige Vereinsmitglieder		↓	↓			
		Aufnahme eines dritten Mitglieds zur Erfüllung der vereinsrechtlichen Voraussetzungen	Aufnahme weiterer Mitglieder bei gleichzeitiger Kooperation auf fachlicher Leistungsebene			
Die Aufnahme weiterer Rechtsträger als korporative Mitglieder						
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kath. Kirchengemeinden, insbes. einer anderen Seelsorgeeinheit ➤ Gesamtkirchengemeinde ➤ caritative Fördervereine, Nachbarschaftshilfen etc. ➤ andere caritative Rechtsträger der Altenhilfe, z.B. als Träger einer Tagespflege, eines Altenpflegeheimes, Hospiz, 						



**Besonderheit beim Zusammenschluss zu einer gemeinnützigen GmbH
als neuer Rechtsträger der Sozialstation**

**Bei der Errichtung der gemeinnützigen GmbH
werden die beteiligten Kath. Kirchengemeinden Mitgesellschafter der GmbH**

Das Stammkapital der GmbH (mind. 25.000,--)
und die Geschäftsanteile der Mitgesellschafter (z.B. jeweils ein Drittel)
werden im Gesellschaftsvertrag festgelegt

**Der Sorge zahlreicher Sozialstationen,
bei einem Zusammenschluss könnte "ihr Vereinsvermögen" verlorengehen,
könnte wie folgt abgeholfen werden:**

- die Sozialstationen bringen "ihr Vereinsvermögen" in die GmbH als Kapitalrücklage ein
- diese führt nicht zu einer Erhöhung des Stammkapitals
- sondern dient der Erhöhung der Liquidität und damit der Leistungsfähigkeit der GmbH
- die Kapitalrücklage kann je nach Vereinbarung wieder aufgelöst und zweckentsprechend verwendet werden.

Errichtung neuer caritativer Rechtsträger für den Zusammenschluss von Sozialstationen

Beispiel

Zusammenschluss mehrerer caritativer Rechtsträger zu einem "Altenhilfezentrum bzw. -Verbund"

Unterschiedliche bestehende caritative Rechtsträger
insbesondere

- Kath. Kirchengemeinden als Träger einer Sozialstation
- Caritative Träger der ambulanten, teil- und vollstationären Altenhilfe
- Kirchlich-caritative Krankenhäuser und Rehaeinrichtungen
- Träger von Hospizeinrichtungen und Diensten
- Vereine als Träger caritativer Hilfen (soziale Dienste, Essen auf Rädern, Nachbarschaftshilfe)

Gemeinsame Errichtung einer gemeinnützigen GmbH als Betriebsträger
mit dem Zweck der Trägerschaft
caritativer Einrichtungen und Dienste
im Bereich der ambulanten, teil- und vollstationären Altenhilfe

Caritative Trägerstrukturen mit zukunftsweisendem Modellcharakter für die Trägerschaft caritativer Einrichtungen der Altenhilfe

GmbH-Struktur für die caritative Trägerschaft ambulanter und stationärer Altenhilfe-Einrichtungen

Errichtung einer gemeinnützigen Betriebsträger-Gesellschaft mit fakultativem Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan

Beispiel – Altenhilfe-Betriebsträger-GmbH mit Caritasverband als Mehrheitsgesellschafter und pluraler Beteiligung von Kirchengemeinden, Sozialstationen und caritativer Träger

Die Namensbezeichnung der Gesellschaft lautet

“Caritas-Altenhilfe-Trägerschaft mit beschränkter Haftung“ (gemeinnützige GmbH).

Die Aufgaben der Gesellschaft bilden

- die **Betriebsträgerschaft** ambulanter Pflegedienste, Teil- und vollstationärer Einrichtungen
- ein **breites Spektrum caritativer Hilfen und Dienste** für alte Menschen
- eine Vielzahl von **Dienstleistungen für andere caritative Träger der Altenhilfe**

Gegenstand und Aufgaben des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist

- ➔ die Förderung der Gesundheits-, Alten- und Behindertenhilfe sowie der Wohlfahrtspflege und
- ➔ die Förderung mildtätiger Zwecke.

Die Gesellschaft verwirklicht die Gesellschaftszwecke insbesondere durch

- ➔ den Unterhalt und Betriebsträgerschaft ambulanter und teil- sowie vollstationärer Einrichtungen;
- ➔ die Betriebsführung von Tagesbetreuungseinrichtungen, Wohn- und Betreuungsprojekten;
- ➔ die Wahrnehmung von Aufgaben der Heim- und Pflegedienstleitung, leitenden Pflegefachkraft, Geschäftsführung und –stelle;
- ➔ die Beratung und Unterstützung caritativer Einrichtungen und Dienste;
- ➔ die Erbringung offener Hilfen und sozialer Dienste;
- ➔ Beratung und Unterstützung von alten, pflege- und hilfebedürftigen Menschen;
- ➔ Die Durchführung von Schulungs- und Fortbildungsangeboten für ehrenamtlich und freiwillig tätige Personen und pflegende Angehörige;
- ➔ die finanzielle und materielle Unterstützung hilfebedürftiger Personen i. S. des § 53 Abgabenordnung.

**Einräumung der Beteiligung an der Gesellschaft als Mitgesellschafter
mit unterschiedlichen Geschäftsanteilen**

Stammkapital, Geschäftsanteile

Das **Stammkapital** der Gesellschaft beträgt **40.000,00 Euro** (in Worten: vierzigtausend Euro).

Auf das Stammkapital übernehmen als **Geschäftsanteile**:

1. Caritasverband für den Landkreis _____ e.V.
Euro 36.000,00 (i.W.: Sechsenddreißigtausend Euro);
2. Katholische Kirchengemeinde St. Laurentius _____
Euro 2.500,00 (i.W.: Zweitausendfünfhundert Euro);
3. Katholische Kirchengemeinde St. Peter _____
Euro 500,00 (i.W.: Fünfhundert Euro);
4. Katholische Kirchengemeinde Heilig Kreuz _____
Euro 500,00 (i.W.: Fünfhundert Euro);
5. Katholische Kirchengemeinde St. Mauritius _____
Euro 500,00 (i.W.: Fünfhundert Euro).

**Modellbeispiel einer
gestuften Trägerstruktur für den Zusammenschluss von 5 Sozialstationen
mit Mehrheitsbeteiligung des Caritasverbandes**

Zusammenschluss von 5 Sozialstationen zu einem Trägerverbund

Errichtung eines neuen "Verein Sozialstationen _____ e.V."

- Mit den beteiligten **Kath. Kirchengemeinden** als **Vereinsmitglieder**
- **Übertragung** des bisherigen **Vereinsvermögens** auf den **neuen e.V.**
- **Auflösung** der **bisherigen Sozialstationen** als Trägervereine e.V.

Errichtung einer Betriebsträger-Gesellschaft

In Form einer "gemeinnützigen Verwaltungs- und Betriebs-GmbH"

- ➔ mit dem **Caritasverband** als **Mehrheitsgesellschafter**
- ➔ und dem neuen Trägerverbund "Verein Sozialstationen _____ e.V." als **Mitgesellschafter**

Vorteile von Leistungs- und Trägerverbänden

Beispiele

- Verbesserung der Leistungsfähigkeit, Belegung/Auslastung und Ergebnisse
- Effizienz der Leistungserbringung, Steigerung der Leistungsqualität
- Verbesserung der Angebotspalette, Gewinnung neuer Aufgabenfelder
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Marktposition und Erschließung neuer Marktanteile und Kundensektoren
- Erzielung von Synergieeffekten, Kosteneinsparungen
- Verbesserung von Verhandlungspositionen, insbesondere gegenüber Kostenträgern
- Schaffung tragfähiger Einrichtungsgrößen
- Konzipierung neuer Verbundsysteme und Projekte
- Sicherung des Erhalts kirchlicher Einrichtungen in caritativer Trägerschaft

<p>Kooperation und Trägerverbände von Sozialstationen Beispiele</p>	
<p>Kooperation und Vernetzung</p>	<p>Trägerverbände</p>
<p>Gemeinsame Ausübung von Leitungs-, Geschäftsführungs- und Verwaltungsaufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausübung gemeinsamer Leitungsfunktionen im Pflegebereich ins. PDL ▪ Wahrnehmung gemeinsamer Geschäftsführung mehrerer Träger ▪ Öffentlichkeitsarbeit, neue Patientkontakte ▪ Ausübung gemeinsamer Kosten- und Entgeltabrechnungen im Altenhilfebereich ▪ Abwicklung gemeinsamer Verwaltungsaufgaben (insbesondere Gehaltsabrechnung, Buchhaltung) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Umsetzung der Kooperation und Vernetzung kann auch in gemeinsamer Ausübung der Trägerschaft verwirklicht werden ➤ Für diese gemeinsame Aufgaben kann z.B. eine neue eigene Rechtsträgerschaft, insbesondere Verein, GmbH, errichtet werden.
<p>Auswirkungen der pastoralen Strukturreform auf Sozialstationen in der Trägerschaft von eingetragenen Vereinen</p> <p>Zusammenfassung</p>	

- Durch die Zusammenlegung der Kirchengemeinden einer Seelsorgeeinheit zu einer einzigen Kirchengemeinde reduziert sich die Anzahl der Mitgliedskirchengemeinden und hierdurch die Zahl der Vereinsmitglieder. Im ungünstigsten Fall reduziert sich die Anzahl der Vereinsmitglieder auf ein einziges Mitglied.
- Gemäß § 73 BGB hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstandes, und wenn dieser Antrag nicht binnen 3 Monate gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes dem Verein die **Rechtsfähigkeit zu entziehen**.
- Deshalb besteht -überall dort, wo durch die Strukturreform die Anzahl der Vereinsmitglieder unter drei fällt – **Handlungsbedarf**.
- Sinkt die Anzahl der Vereinsmitglieder unter drei, muss als Minimallösung die Anzahl der Mitglieder auf mindestens 3 erhöht werden. Dies kann erfolgen durch:
 - Erhöhung der Anzahl der Mitgliedskirchengemeinden, d.h. Kirchengemeinden anderer Seelsorgeeinheiten (dies wird sich kaum erzielen lassen, da andere Kirchengemeinden i.d.R. bereits Mitglied in anderen Trägervereinen von Sozialstationen sind)
 - Aufnahme anderer kirchlicher Rechtspersonen als Mitglieder (z.B. Caritative Fördervereine; der örtliche Caritasverband oder der Dekanatsverband).
 - In all diesen Fällen wird i.d.R. eine Satzungsänderung erforderlich werden

- Eine weitere Lösung wäre es, nach einer anderen Rechtsform zu suchen, die von der Anzahl der Mitglieder unabhängig ist. Hier bietet sich die Rechtsform der gemeinnützigen GmbH an. Sie lässt einen Alleingesellschafter oder mehrere Anteilseigner zu.
- Bei ökumenisch ausgerichteten Sozialstationen verschieben sich die Mehrheitsverhältnisse, da die Zahl der katholischen Mitgliedskirchengemeinden zurückgeht, die Zahl der evangelischen jedoch gleich bleibt. In diesen Fällen bietet es sich an, die Stimmrechtsausübung nach Vertretern festzulegen. Die Anzahl der Vertreter einer Kirchengemeinde in der Mitgliederversammlung richtet sich dann nach der Anzahl der Kirchengemeinemitglieder.
- Die Grenzen der durch die Strukturreform entstandenen Kirchengemeinde-Neu stimmen möglicherweise nicht mehr mit dem Einzugsgebiet der Sozialstation überein. Dies kann dazu führen, dass eine Kirchengemeinde-Neu Mitglied in mehreren Trägervereinen von Sozialstationen wird und der Geltungsbereich der Sozialstation in der Satzung neu zu definieren ist.

Impressum

Herausgeber:

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.
Arbeitsgemeinschaft Altenhilfe, Hospizarbeit und Pflege (AHP)
Alois-Eckert-Str. 6
79111 Freiburg
www.dicvfreiburg-caritas.de

Verantwortlich für die Reihe:

Helmut Gnädig
AHP-Geschäftsführer

Verantwortlich für Argumente 3:

Helmut Gnädig

Druck

Druckerei Herbstritt GmbH
Elzstr. 6
79350 Sexau
Telefon 07641 933099-0
info@herbstritt-druck.de
www.herbstritt-druck.de

Layout/Satz

phase-zwei
Gerd Bauer
In den Haseln 24
79299 Wittnau
Telefon 0761 3836762
info@phase-zwei.de

Die Texte, die wir in der Reihe **Caritas-Argumente** veröffentlichen, sind im Internet frei zugänglich. Sie können dort zu nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und vervielfältigt werden. Texte der Reihe **Caritas-Argumente** finden Sie unter www.dicvfreiburg-caritas.de – einfach Abteilung Gesundheits- und Altenhilfe anklicken und „Dokumente“ öffnen.

Juli 2011